

# **Studienordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe für den Studiengang Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst vom 15.02.2017**

Auf Grundlage der §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10 und § 30 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S 99) hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe am 08.02.2017 die nachstehende Studienordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15.02.2017 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis

### Präambel

§ 1 – Geltungsbereich

§ 2 – Studienordnung, Modulhandbuch und Prüfungsordnung

§ 3 – Ziele und Inhalte des Studiums

§ 4 – Studien- und Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 – Studienbeginn und Studiendauer

§ 6 – Studienaufbau

§ 7 – Leistungspunkte

§ 8 – Bildungswissenschaftliches Begleitstudium und Schulpraxissemester

§ 9 – Studienberatung

§ 10 – Inkrafttreten

Anlage I: Modulhandbuch

## Präambel

Die Studienordnung für den Studiengang Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums, das zum Erwerb des Master of Education-Grades führt. Sie bildet kombiniert mit dem Modulhandbuch und der Prüfungsordnung die jeweils gültige Studien- und Prüfungsordnung und wendet sich dabei sowohl an die Studierenden als auch an die Prüfenden sowie an die entsprechenden Organe der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe.

## § 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst mit dem Abschluss Master of Education (abgekürzt M.Ed.) auf Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01.01.2005 in der jeweils gültigen Fassung sowie die Rahmenvorgabenverordnung des Kultusministeriums (Lehramtsstudiengänge-RahmenVO-KM) vom 27.04.2015 bleiben unberührt.

## § 2 – Studienordnung, Modulhandbuch und Prüfungsordnung

Die Studienordnung für den Studiengang Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien beschreibt Ziele, Inhalte und Aufbau dieses Studiums. Sie enthält als Anhang das Modulhandbuch mit den einzelnen Modulbeschreibungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Modulbeschreibungen informieren über Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module, Veranstaltungsformen, Wahlmöglichkeiten, Verortung im Studienablauf, Ansprechpersonen, Studienleistungen, Prüfungen und deren Gewichtung. Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien beschreibt den Aufbau und die Organisation der Prüfungen, die zum Erwerb des Master of Education-Grades führen.

## § 3 – Ziele und Inhalte des Studiums

- (1) Das Ziel des künstlerischen Lehramtsstudiums ist es, aus der künstlerisch-praktischen Arbeit heraus und durch den Erwerb kunsttheoretischer und kunstwissenschaftlicher Kenntnisse ein Selbstverständnis künstlerischen Schaffens zu entwickeln, welches in Verbindung mit einer spezifischen Fachdidaktik und einem bildungswissenschaftlichen Begleitstudium die fachliche Grundlage für einen späteren Lehrerinnen- bzw. Lehrerberuf an Gymnasien für das Fach Bildende Kunst legen soll.
- (2) Ein wissenschaftliches Hauptfach als weiteres Unterrichtsfach ist obligatorisch und wird an einer kooperierenden Universität studiert. Ziele und Inhalte des wissenschaftlichen Hauptfachs werden in der jeweils aktuellen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Faches an der kooperierenden Universität geregelt.
- (3) Im Studium des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs werden die im Bachelorstudium erworbenen Qualifikationen weiter vertieft, erweitert und ergänzt. Ziel des Masterstudiums ist die Fähigkeit, diese Fachkenntnisse und Methoden anzuwenden und selbstständig nach künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. Die Absolventen und Absolventinnen sind in der Lage, die Bedeutung und Reichweite von Erkenntnissen beider Felder für die Lösung komplexer künstlerischer, wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Probleme zu bewerten und sie anderen zu vermitteln.

- (4) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung erhalten die Studierenden den Nachweis, dass sie die künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen erworben haben, die zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien erforderlich sind.
- (5) Das Masterstudium qualifiziert außerdem für kunstpädagogische und kunstvermittelnde Tätigkeiten sowie für Erziehungs- und Bildungsarbeit in unterschiedlichen Berufsfeldern.

#### § 4 – Studien- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zum Studium im künstlerischen Hauptfach gilt die jeweils aktuelle Fassung der Satzung über die Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Exmatrikulation, Gasthörerinnen/Gasthörer, Beurlaubung sowie der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe.
- (2) Für die Zulassung zum Studium im wissenschaftlichen Hauptfach gilt die jeweilige aktuelle Zulassungs-, Immatrikulationsatzung sowie Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien des wissenschaftlichen Hauptfachs an der kooperierenden Universität.
- (3) Der Masterstudiengang Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst setzt einen Hochschulabschluss mit dem Grad eines Bachelors of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss gem. § 2 Abs. 8 RahmenVO-KM voraus.
- (4) Bei Bestehen des Bachelorstudiengangs Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe und einem Weiterstudium des Masterstudiengangs mit dem Abschluss Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst erfolgt keine neuerliche Eignungsprüfung gem. § 6 Abs. 7 RahmenVO-KM. Ein Hochschulwechsel zum Masterstudium an die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe wird durch die jeweils aktuelle Fassung der Satzung über die Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Exmatrikulation, Gasthörerinnen/Gasthörer, Beurlaubung geregelt.

#### § 5 – Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium des künstlerischen Hauptfachs im Studiengang Master of Education beginnt jährlich im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Die Höchststudiendauer beträgt acht Semester.

#### § 6 – Studienaufbau

- (1) Der Masterstudiengang Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien umfasst ein künstlerisches Hauptfach mit Fachdidaktik, ein wissenschaftliches Hauptfach mit Fachdidaktik, ein bildungswissenschaftliches Begleitstudium, ein Schulpraxissemester sowie die Masterarbeit.
- (2) Das künstlerische Hauptfach mit Fachdidaktik wird an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe, das wissenschaftliche Hauptfach mit Fachdidaktik an einer kooperierenden Universität studiert. Die wählbaren wissenschaftlichen Hauptfächer werden durch die Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule geregelt.
- (3) Das Lehrangebot des Studiengangs ist in Fächer, die Fächer sind in Module, die jeweiligen Module in Lehrveranstaltungen gegliedert. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu Teilqualifikationen mit Blick auf das jeweilige Studienziel führen. Sie werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen.
- (4) Die inneren Strukturen der Module und die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte, die Studieninhalte und die damit verbundenen Lernziele sind im Modulhandbuch beschrieben, welches in jeweils aktueller Form den Studierenden zur Verfügung gestellt wird.

## § 7 – Leistungspunkte

- (1) Der für das Absolvieren von Lehrveranstaltungen und Modulen vorgesehene Arbeitsaufwand wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS). Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Semester hat in der Regel gleichmäßig zu erfolgen.
- (2) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und dokumentierte Studien- und Prüfungsleistungen voraus, die als bestanden bzw. mit mindestens „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurden. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module wird im Modulhandbuch (siehe Modulstruktur) geregelt.
- (3) Das künstlerische Hauptfach Bildende Kunst wird mit einem Umfang von 27 Leistungspunkten, das wissenschaftliche Hauptfach mit einem Umfang von 27 Leistungspunkten und das bildungswissenschaftliche Begleitstudium mit einem Umfang von 33 Leistungspunkten studiert. Dem Schulpraxissemester sind 16 Leistungspunkte zugeordnet. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 17 Leistungspunkte. Der Gesamt-

umfang der für den Erwerb des Mastergrades zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 120 Leistungspunkte.

#### § 8 – Bildungswissenschaftliches Begleitstudium und Schulpraxissemester

- (1) Das bildungswissenschaftliche Begleitstudium wird an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe absolviert. Es umfasst sozialwissenschaftliche und psychologische Grundlagen, Grundlagen der allgemeinen Didaktik und Methodik, ethisch-philosophische Grundlagen sowie Fragen der Inklusion und rahmt durch professionsbezogene Lehrveranstaltungen das Schulpraxissemester.
- (2) Während des Masterstudiums ist eine zwölfwöchige schulpraktische Tätigkeit nach Maßgabe von § 6 Abs. 12 und 13 RahmenVO-KM abzuleisten (Schulpraxissemester). Das Schulpraxissemester kann an allgemein bildenden Gymnasien und an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg absolviert werden. In Absprache mit der Schulleitung kann eine benachbarte Gemeinschaftsschule einbezogen werden. Schulen, die Studierenden selbst besucht haben, sind ausgeschlossen. Über Bestehen oder Nichtbestehen entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung.
- (3) Die Studierenden dokumentieren und reflektieren den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in den einzelnen Schulpraxiselementen ihres Studiums in einem Portfolio. Das Portfolio wird in der Regel von Beginn des Studiums bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes geführt. Es dokumentiert das Lehramtsstudium als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess.

#### § 9 – Studienberatung

- (1) Die studienangabezogene Beratung erfolgt durch die Lehrenden im Fachbereich Kunstdidaktik und Bildungswissenschaften.
- (2) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden in Bildender Kunst wird von den Professorinnen und Professoren der Fachklassen durchgeführt. In den Studienbereichen Kunstwissenschaft, Kunstdidaktik und Bildungswissenschaften stehen die dort lehrenden Professorinnen und Professoren für die individuelle fachliche Beratung zur Verfügung.
- (3) Das Prüfungsamt der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe berät Studierende in Angelegenheiten der Prüfungsanmeldung und Prüfungsverwaltung.
- (4) Das Studiensekretariat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen, Aufbau und

Anforderungen des Studiums und die Modalitäten der Einschreibung und Rückmeldung für das künstlerische Hauptfach.

- (5) Die Studienberatung für das wissenschaftliche Hauptfach wird durch die kooperierenden Universitäten geregelt.

#### § 9 – Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem 01.08.2015 aufgenommen haben, können ihr Studium nach der bisher gültigen Gymnasiallehrerprüfungsordnung vom 31.07.2009 in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe für den Studiengang Kunsterziehung für das Lehramt an Gymnasien vom 17.12.2010 abschließen, längstens jedoch bis zum 31.07.2022.

Karlsruhe, den 15.02.2017

gez.  
Prof. Ernst Caramelle  
Rektor



Anlage I: Modulhandbuch